



[www.staedtlifaescht.ch](http://www.staedtlifaescht.ch)

# Allgemeine Bedingungen und Auflagen

## 4. Altstätter Städtlifäscht

für sämtliche Stand- und Festwirtschaftsbetreiber  
anlässlich des Altstätter Städtlifäscht 2024

### 1. Rahmenbedingungen

Das OK Städtlifäscht Altstätten (folgend Veranstalter genannt) organisiert dieses Jahr das Städtlifäscht in Altstätten. Die Kosten der Standplatzmieten und deren Vorschriften inklusive Anhang können durch den Veranstalter bei jeder Austragung angepasst werden. Auf Mehrjahresverträge wird verzichtet.

### 2. Fest-/Standplatzbetreiber

Restaurant- und Barbetreiber, Vereine, Sportclubs und andere interessierte Kreise können auf dem Festareal auf eigene Kosten einen Stand respektive ein Festzelt betreiben. Der Standplatz kann vom Veranstalter anhand des benötigten Platzbedarfs bei jeder Austragung neu zugeteilt werden.

### 3. Teilnahmebedingungen

- a) Pro Standbetreiber wird grundsätzlich **ein** Standplatz zugeteilt, Plätze sind auf die Grösse an der Standplatz-Begehung definiert und dürfen nicht durch Bauten oder dergleichen vergrössert werden.
- b) Der unterzeichnete Vertragspartner ist zugleich verantwortliche Ansprechperson und als Betreiber während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort!

**Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Fest-/Standplatzbetreiber bei Nichteinhaltung der Bedingungen den Betrieb einzustellen und ihn des Platzes zu verweisen!**

**Zelte und Stände müssen vom jeweiligen Betreibenden geführt und dürfen nicht anderweitig vergeben bzw. untervermietet werden.**

#### 4. Risiko / Haftung

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die sich dem Einfluss des Veranstalters entziehen (politische Entscheide, Bombendrohungen, Pandemien, Stromausfälle durch Dritte verursacht, Schlechtwetter etc.) entstehen gegenüber dem Veranstalter keine Entschädigungspflichten.

Seitens des Veranstalters und der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Anlässe in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

**Personal-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Sache des Festplatzbetreibers. Es ist eine Haftpflichtversicherung über mindestens 5 Millionen Franken abzuschliessen.**

Im Weiteren haftet der Stand- und Festwirtschaftsbetreiber insbesondere auch für Diebstähle von Gegenständen, welche von der Stadt Altstätten gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden.

#### 5. Öffnungszeiten (Bewilligung der Stadt vorbehalten)

Folgende Öffnungszeiten resp. Schliessungszeiten sind zwingend einzuhalten:

<b>Freitag, 30. August 2024</b>	<b>ab 17 Uhr bis 2 Uhr</b> <b>Ende der Musik: 1.30 Uhr</b> (siehe Pkt. 15)
<b>Samstag, 31. August 2024</b>	<b>ab 10.30 Uhr bis 2 Uhr</b> <b>Ende der Musik: 1.30 Uhr</b> (siehe Pkt. 15)

#### 6. Brandschutz / spez. Aktivitäten

Durch den Brandschutzbeauftragten der Stadt Altstätten werden die Einrichtungen der Standplätze resp. Aufbauten abgenommen und kontrolliert. Alle Zelte und Bars des Städtlifäschts sind vor dem Anlass durch René Zünd, Verantwortlicher Brandschutz, Hochbauamt der Stadt Altstätten, Telefon 071 757 78 91, zu kontrollieren und abnehmen zu lassen.

**Die Begehung wird am Freitag, 30. August ab 16 Uhr, durchgeführt (siehe Pkt. 20).**

An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löscheräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren: Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, Barbereich etc. sowie Bühnen, Musikanlagen und Technikbereiche.

**Offene Feuer und jegliche Art von Pyrotechnik sind an der Veranstaltung und auf dem gesamten Festareal des Veranstalters ausdrücklich verboten.**

Falls Aktivitäten mit offenem Feuer oder Pyrotechnik geplant sind, müssen diese bis spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

Die erforderlichen Bewilligungen dieser Aktivitäten werden durch den Veranstalter bei den Behörden eingeholt. Die Bewilligungen oder Auflagen für diese Aktivitäten werden ausschliesslich durch die zuständigen Behörden erteilt und dem Ersucher schriftlich mitgeteilt.

#### WICHTIG: Flüssiggas an Veranstaltungen

Betreffend Flüssiggas an Veranstaltungen wird auf die Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen „Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen“ verwiesen ([www.qvsg.ch](http://www.qvsg.ch)).

**Die Durchführung von Aktivitäten ohne behördliche Bewilligung hat den sofortigen Ausschluss vom Festbetrieb zur Folge.**

## 7. Sanität / Notfalldienst

Der Samariterverein wird in der Marktgasse beim Josefsbrunnen (Swisscom-Shop) mit dem Samariterwagen vor Ort sein zu folgenden Einsatzzeiten:

- Freitagabend, 20 - 2 Uhr
- Samstagabend, 17 - 2 Uhr

Für den Notfalldienst ist das Spital Altstätten zuständig. Das Spital Altstätten wird durch den Veranstalter informiert.

## 8. Wasser-Anschlüsse

Sofern ein Wasseranschluss benötigt wird, ist dies Sache des Fest-/Standplatzbetreibers. Der zentrale Wasserabnahmepunkt wird durch ein vom Veranstalter berücksichtigtes Sanitär-Fachgeschäft koordiniert und bereitgestellt.

Kosten des Anschlusses inkl. zusätzlicher Installationen gehen zu Lasten des Fest-/Standplatzbetreibers (je nach Anschlussort). Das anfallende Abwasser ist ebenfalls definiert abzuleiten.

Das Benützen von Hydranten ist nicht gestattet, da diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

Die Wasserinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Bewilligung des Wasserwerkes der Stadt Altstätten ausgeführt werden.

## 9. Stromanschluss

Elektroinstallationen dürfen ausschliesslich durch Firmen mit Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates erstellt werden (<https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb>).

## 10. Verkehrsregelung (gem. Bewilligung der Stadt)

Die Gassen und Plätze sind an folgenden Belegungszeiten für den Verkehr gesperrt:

### Gemüsemarkt

- Belegung am Mittwoch, 28. August, 12 Uhr bis Sonntag, 1. Sept., 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte ermöglichen am Donnerstag, 29. und Freitag, 30. August, 6 - 11.30 Uhr

### Obergasse / Era-Graba

- Belegung am Donnerstag, 29. August, 17 Uhr bis Sonntag, 1. Sept., 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte ermöglichen am Freitag, 30. August, 6 - 11.30 Uhr

### Marktgasse

- Belegung ab Donnerstag, 29. August, 17 Uhr bis Sonntag, 1. Sept., 16 Uhr
- Anlieferung für Geschäfte ermöglichen am Freitag, 30. August, 6 - 11.30 Uhr
- Der Buuremaart findet am Samstag, 31. August, 8.30 - 12.30 Uhr beim Frauenhofplatz statt (ab Haus-Nr. 52 [ex Credit Suisse] westwärts). Die Anlieferung der Marktstände erfolgt am Samstagmorgen ab 6 Uhr; Rückbau der Marktstände nach Marktschluss.

### Rathausplatz

- Belegung ab Donnerstag, 29. August, 13 Uhr (nach Ende Wochenmarkt) bis Sonntag, 1. Sept., 16 Uhr

## 11. Bau Festplätze

### Zugang für Rettungsfahrzeuge

Die Strassen müssen so freigehalten werden, dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (**Minimalbreite 3,5 m**, Durchfahrthöhe 4,0 m) jederzeit möglich ist. Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.

- a) Störende Effekte (z.B. Licht usw.) gegenüber Anwohnenden und Besuchenden sind nicht erlaubt!
- a) Die Zugänge zu den Liegenschaften müssen gewährleistet sein.
- b) Der Anschluss von reinen Elektroheizungen ist untersagt.
- c) Grundsätzlich sind Gestaltung und Aufstellung des Festplatzes Sache des Fest-/Standplatzbetreibers.

Folgende Zeitfenster für Auf- resp. Abbau sind einzuhalten:

### Aufbau

Gemüsemarkt

- Gesperrt ab Mittwoch, 28. August, 12 Uhr; Aufbau ab 13 Uhr

Obergasse / Era-Graba

- Obergasse gesperrt ab Donnerstag, 29. August, 17 Uhr; Aufbau ab 18 Uhr
- Era-Gaba; Aufbau ab 18 Uhr

Marktgasse

- Marktgasse gesperrt ab Donnerstag, 29. August, 17 Uhr; Aufbau ab 18 Uhr

Rathausplatz

- Rathausplatz gesperrt ab Donnerstag, 29. Aug. nach Ende Wochenmarkt; Aufbau ab 13 Uhr

### Abbau

Betrifft alle Plätze und Gassen:

- Rückbau am Sonntag, 1. Sept. ab 9 Uhr bis spätestens 16 Uhr
- Ausnahme: Auf dem Rathausplatz darf der Rückbau erst nach Ende Gottesdienst beginnen.

Auf- und Abbauten ausserhalb dieser Zeitfenster sowie Bauten spezieller Art sind mit dem Veranstalter frühzeitig abzusprechen und zu genehmigen.

### Spezielle Bestimmungen zum Rathausplatz

Zu den vorgenannten Belegungszeiten ist die Zu- und Wegfahrt für die Post über den Rathausplatz nicht möglich. Die Zu- und Wegfahrt erfolgt in dieser Zeit von der Marktgasse her. Der Eingangsbereich der Post sowie ein mind. 2 Meter breiter Durchgang zur Marktgasse ist freizuhalten.

Es ist zu beachten, dass der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften am Rathausplatz gewährleistet sein muss.

Der ungehinderte Zugang der Feuerwehr ab der Trogenerstrasse über den Rathausplatz zur Kirche muss ebenfalls gewährleistet sein (Fahrspur).

Im Übrigen ist die Benützungsordnung für den Rathausplatz verbindlich. Die Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen bezüglich Benützungzeiten verwiesen, die lauten:

*Bei temporären Anlässen auf dem Rathausplatz darf mindestens 15 Minuten vor einem Gottesdienst sowie während der Dauer eines Gottesdienstes in der katholischen Kirche jeweils am Freitag und Samstag sowie an den kirchlichen Festgottesdiensten keine Musik gespielt werden. Zudem ist betreffend Lärm auf die Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.*

*Während Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen darf zudem kein Betrieb von temporären Anlässen stattfinden.*

Zurzeit finden die ordentlichen Gottesdienste während folgenden Zeitfenstern statt:

Donnerstag 09.30 - 10.15 Uhr  
Samstag 18.30 - 20.00 Uhr  
Sonn- und Feiertage 08.00 - 10.45 Uhr  
Montag 19.00 - 20.15 Uhr

## 12. Sicherheit

Die Abacon Sicherheits AG wird zu gewissen Einsatzzeiten vor Ort patrouillieren.

## 13. SUISA – Gebühren

Sofern Musik abgespielt wird müssen infolge Urheberrecht SUISA -Gebühren abgegeben werden. Anmeldung und Bezahlung der SUISA-Gebühren sind Sache des Fest-/Standplatzbetreibers. Formulare zur Anmeldung inkl. Weisungen sind unter [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch) zu finden.

Die anfallenden Suisa Gebühren werden zentral für das ganze Städtlifäscht durch den Veranstalter übernommen.

## 14. Ruhe und Ordnung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden haben für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Sie haben hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Betrieb ist zu überwachen, um eine ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

## 15. Lärmemissionen

### Lautsprecher- und Verstärkeranlagen

Gemäss Art. 11 Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) wird "Lärm" durch Massnahmen an der Quelle begrenzt. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Da die Veranstaltungen des Städtlifäschts u.a. in Festzelten stattfinden und diese nicht gut "schallisoliert" sind, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um das Umweltschutzgesetz einzuhalten und somit die Nachtruhe der Anwohnenden bestmöglich zu schützen. Die geeigneten Massnahmen sind aus Sicht der Bewilligungsbehörde nebst dem Standort des Festzeltes die Dezibelbeschränkung.

Die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen dürfen den über 60 Minuten gemittelten Pegel  $L_{Aeq}$  von 93 dB (A) nicht übersteigen (gemäss Art. 5 Abs. 1 Schall- und Laserverordnung).

Die Beschallung der Umgebung ist nicht erlaubt! Live-Musik darf lediglich bis 23.00 Uhr gespielt werden.

Beschränkung des Lärmpegels ( $L_{Aeq1h}$ ) auf gemäss untenstehender Tabelle:

Datum	Musik	Reduktion Lautstärke	Ende der Musik	Ende des Anlasses
30. / 31. August 2024	bis 23.00 Uhr	ab 23.00 Uhr	<b>1.30 Uhr</b>	<b>02.00 Uhr</b>
Beschränkung des Lärmpegels auf max.	max. 93 dB(A)	86 dB(A)	-	Ankündigung Ausschankende 01.30 Uhr
Reduktion der tiefen Frequenzen	ab 23.00 Uhr Differenz $L_{Ceq(5min)} - L_{Aeq(5min)}$ max. 6 dB			

- Für gewisse Plätze und Standbetreiber können vom Veranstalter externe Massnahmen zur Regelung/Einhaltung Lärmemissionen veranlasst werden.
- Die Kosten der externen Massnahme zur Sicherstellung der Pegel Einhaltung gehen zu Lasten des Standbetreibers.

## 16. Behältnisse

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreiber werden ersucht, für Getränke und Speisen Mehrweggeschirr zu verwenden. Einweggeschirr wird akzeptiert, wobei eine möglichst nachhaltige Variante gewählt werden soll.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen ein generelles Glasverbot gilt (keine Gläser und Flaschen). Alle Getränke dürfen nur im Offenausschank (Becher) ausgegeben werden. Keine Glas-, PET- und ALU-Behältnisse erlaubt!

## 17. Bezug von Essen und Getränken

Wir erwarten, dass die Getränke und das Essen vom lokalen Gewerbe bezogen werden.

### **Achtung Lebensmittelkontrolle:**

Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekannt zu geben.

## 18. Abgabe alkoholischer Getränke / Alkoholprävention

Es sind an jedem Festwirtschaftsbetrieb wenigstens drei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Die Gäste dürfen nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum veranlasst werden. An Betrunkene und unter 16-Jährige dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

Gebrannte Wasser, Aperitive und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige. Das Personal ist anzuweisen, Ausweise zu verlangen. Diesbezüglich werden voraussichtlich „versteckte“ Kontrollen durchgeführt. Bei Verstößen ist mit Massnahmen zu rechnen (Verzeigung, keine Bewilligung für kommende Jahre usw.).

Es gibt zwei Kategorien zu beachten:

Mindestalter 16 Jahre gilt für:

- Vergorene Getränke mit weniger als 15% Alkohol (Bier, Wein, Schaumwein)
- Mischgetränke, die vergorene Getränke enthalten mit < 15% Alkohol (Panaché, Swizly, Two Dogs etc.)

Mindestalter 18 Jahre gilt für:

- Spirituosen (Schnaps, Likör, Aperitifs)
- Mischgetränke, welche Branntwein enthalten, sog. Alcopops (Smirnoff, Suze, Pastis, Porto, Malaga etc.)
- Vergorene Getränke mit mehr als 15% Alkohol (hochprozentige Weine und Fruchtweine)

**Überall, wo alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und Personen unter 18 Jahren Zutritt haben, ist das Schild "Checkpoint" aufzuhängen. Dieses Schild kann beim ZEPRA St. Gallen unentgeltlich bezogen werden.**

**Diese Vorschrift muss gut sichtbar und lesbar im Betrieb aufgehängt sein; Schilder „Checkpoint“ sind zwingend!**

## 19. Rauchverbot / Schutz vor Passivrauchen

Gestützt auf Art. 52 quater des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Rauchzimmer sind unbediente Räume, die von anderen Räumen und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Das Rauchverbot gilt auch für Festzelte. Ein Zelt gilt als geschlossener Raum, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

## 20. Allgemeiner Rundgang Stand-/Platzkontrolle:

Am **Freitagnachmittag, 30. August 2024 ab 16 Uhr** wird eine gemeinsame Kontrolle aller Stände, Bauten usw. durch den Veranstalter mit dem Unterhaltsdienst, Feuerwehr, Verantwortlicher Brandschutz und Polizei vorgenommen. Bei diesem Kontroll-Rundgang soll sichergestellt werden, dass alle Vorgaben, Regeln, Abstände, Sicherheitsvorkehrungen usw. getroffen und eingehalten worden sind.

## 21. Zutritt Kontrollorgane

Den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerpolizei), dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, der Bewilligungsbehörde und den Jugendarbeitenden der Stadt ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

## 22. Verschiedenes

Polizeilichen und baupolizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten. Nichtbefolgen dieser Auflagen zieht Strafeinleitung nach Art. 292 StGB nach sich; diese Bestimmung lautet: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

## 23. Entsorgung / Reinigung

Der Stand- und Festwirtschaftsbetreiber ist für die Entsorgung sämtlicher Abfälle auf seinem Platz verantwortlich. Es müssen genügend Abfallbehälter aufgestellt sein.

Von Seiten OK werden zentrale Abfallmulden beim Gemüsemarkt (Reisetreff Steiger), bei der Engelgasse (gegenüber Hecht) und auf dem Rathausplatz aufgestellt.

Allfällige Auflagen des Unterhaltsdienstes der Stadt Altstätten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 24. WC-Wagen / Toi-Toi

Vom OK werden WC-Wagen und Toi-Toi aufgestellt. Die Reinigung wird vom Veranstalter organisiert.

## 25. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bereits geleistete Zahlungen entfallen zugunsten des Veranstalters.

## 26. Sep. Veranstaltungsbewilligung

**Stand- und/oder Festwirtschaftsbetreiber, die beim Konzept OK Städtlifäscht Altstätten 2024 nicht mitmachen, haben bei der Stadtkanzlei eine separate Veranstaltungsbewilligung einzuholen.**

## 27. ALLGEMEINE INFOS

Folgende Formulare/Informationen werden per Mail zugestellt oder als Downloads unter [www.staedtlifaescht.ch](http://www.staedtlifaescht.ch) zu finden sein:

- Stadtplan mit Stromabnahmepunkt
- Städtlifäscht Altstätten / Allgemeine Bedingungen und Auflagen für Stand- und Festwirtschaftsbetreiber

Sämtliche Anfragen an das OK Städtlifäscht sind über die e-Mail-Adresse [info@staedtlifaescht.ch](mailto:info@staedtlifaescht.ch) zu stellen.

OK Städtlifäscht

Altstätten, 12. Juni 2024